

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00055 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2010.00055

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00055 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00055 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Kasse zu Recht das Gesuch des Beschwerdeführers vom 10. Februar 2010 um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender abgewiesen hat. Bei der Beantwortung dieser Streifrage ist nachfolgend vorab zu präzisieren, ob das rechtliche Gehör rechtsgemäss gewahrt wurde.

2.2. Die Kasse hat weder die angefochtene Verfügung (Urk. 7/28) noch den Einspracheentscheid (Urk. 2) den beiden potentiellen Arbeitgebern Y. AG und Z. zugestellt. Dieser Mangel wurde allein dadurch, dass die Y. AG dennoch am 6. April und 11. Juni 2010 (Urk. 7/30/1, Urk. 3/8) und die Z. am 21. Mai 2010 (Urk. 7/34/2) entsprechende Schreiben eingereicht haben respektive durch den Beschwerdeführer einreichen liessen, nicht geheilt. Denn aufgrund dieser Schreiben hatte die Z. keine und die Y. AG jedenfalls keine gesicherte Kenntnis vom angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2). In Anbetracht der formellen Natur des rechtlichen Gehörs ist die Sache deshalb an die Kasse zurückzuweisen, damit das rechtliche Gehör gewahrt werde. Dieses Vorgehen ist auch deshalb angezeigt, da die Sache auch aus weiteren Gründen an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen ist (Erw. 2.3).

2.3. Die Begründung im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) entspricht nicht den rechtsprechungsgemässen Anforderungen (Erw. 1.2-3). Denn abgesehen vom Hinweis, wonach der Beschwerdeführer nicht über eigene Geschäftsräume verfüge und sich sein Wohnsitz offenbar an der Geschäftsadresse der Z. befinde, geht die Kasse in diesem Entscheid nicht näher auf die konkreten Umstände ein. Eine Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles, wie es die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Statusfrage verlangt (Erw. 1.2), lässt sich dem Entscheid deshalb nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für typische Dienstleistungstätigkeiten häufig keine besonderen Investitionen anfallen, weshalb das Unternehmerrisiko als eines der praxisgemäss heranzuziehenden Unterscheidungsmerkmale bei der Qualifikationsfrage in den Hintergrund tritt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute: Bundesgericht] in Sachen A. AG und B. vom 19. Mai 2005, H 77/04, Erw. 3.2). Entgegen der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts in Sachen G. vom 5. Oktober 2010, 9C_650/2010, Erw. 2.2) unterschied die Beschwerdegegnerin bei ihrer Begründung zudem nicht zwischen der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Z. und derjenigen mit der Y. AG. Auf die konkreten Einwände der Y. AG (Schreiben der Y. AG vom 6. April und 11. Juni 2010, Urk. 7/30/1 und Urk. 3/8) ist sie in der Begründung nicht eingegangen. Ein in den Akten liegender Vertrag des Beschwerdeführers mit der Z. vom 3. Januar 2007

(Urk. 7/12/3-5) blieb bei der Beurteilung unberücksichtigt. Obwohl der Beschwerdeführer bei seiner Anmeldung vom 10. Februar 2010 (Urk. 7/23/1-4) angab, auch einen Vertrag mit der Y.____ AG zu haben, blieb dieser bei der Beurteilung der Streitfrage ebenfalls unberücksichtigt. Somit wurde der Sachverhalt nicht rechtsgenüglich abgeklärt.

Der von der Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang erhobene Hinweis (Urk. 2), wonach in antizipierter Beweiswürdigung gestützt auf die bisher geführte Korrespondenz davon auszugehen sei, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine weiteren sachdienlichen Unterlagen eingereicht worden wären, sodass auf eine Weiterung des Verfahrens verzichtet werden könne, ist nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer wies bereits in seiner Anmeldung vom 10. Februar 2010 auf die Vertragsgrundlagen seiner Tätigkeiten hin (Urk. 7/23/1-5) und reichte in der Folge weitere Angaben zu seinen Tätigkeiten ein, unter Beilegung von Stellungnahmen der betroffenen Firmen (Urk. 7/27/1, Urk. 7/30/1, Urk. 7/31, 7/34/1-2). Auf die von der Kasse angesetzte Frist vom 7. Mai 2010 für die Einreichung einer nachgebesserten Einsprache reagierte er rechtzeitig (Urk. 7/34/1). Gleichzeitig wies er darauf hin, er sei kein Jurist und wisse nicht, was er der Kasse (noch) liefern solle. Unter diesen Umständen kann nicht einfach gesagt werden, der Beschwerdeführer werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine weiteren sachdienlichen Unterlagen einreichen, zumal im bisherigen Verfahren noch keine konkrete Beweisaufgabe ergangen ist. Vielmehr widerspricht dieses Vorgehen Art. 43 Abs. 3 ATSG, wonach vor Erlass eines Aktenentscheids ein rechtsgenügendes Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen ist. Dies wurde im bisherigen Verfahren unterlassen.

2.4 Nach dem Gesagten ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinne der Erwägungen den massgebenden Sachverhalt näher abkläre und hernach darüber unter Wahrung des rechtlichen Gehörs neu verführe. Damit kann vorliegend von einer Beiladung der potentiellen Arbeitgeber abgesehen werden. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Mai 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu verführe.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.